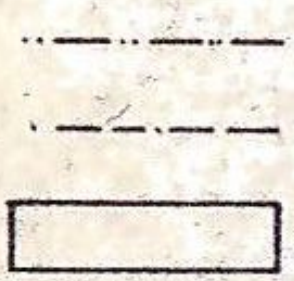
ZEICHENERKLÄRUNG



BAULINIE

BAUGRENZE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÄNDERUNGSGEBIET

WR — REINES WOHNGEBIET

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

o — NUR EINZEL U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

25-30° — SATTELDACH MIT 25 - 30° NEIGUNG

FIRSTRICHTUNG

BEGRÜNDUNG:

DIE FÜR DAS GRUNDSTÜCK GEMARKUNG BRAUERSDORF, FLUR 2, NR. 54, FESTGESETZTE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE WURDE AUFGRUND EINER KONKRETER PLANUNG AUSGEWIESEN. IN DER ZWISCHENZEIT WURDE DAS GRUNDSTÜCK IN ANDERER FORM BEBAUT. FÜR DAS NUNMEHR BEABSICHTIGTE BAUVORHABEN REICHEN DIE JETZIGEN FESTSETZUNGEN NICHT AUS. ES SOLL DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE UM 2.50 m IN WESTLICHER RICHTUNG ERWEITERT.

EIN FESTHALTEN AN DEN JETZIGEN BESTIMMUNGEN WÄRE EINE NICHT BEABSICHTIGTE HÄRTE FÜR DEN BAUHERRN, ZUMAL DIE GRUNDZÜGE DER PLANUNG NICHT BERÜHRT WERDEN.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUF DEM GRUNDSTÜCK GEMARKUNG BRAUERSDORF, FLUR 2, NR. 54, WIRD UM 2.50 m NACH WESTEN ERWEITERT UND ENTSPRECHEND DEM LAGEPLAN NEU FESTGETZT.

§ 2

DIE ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES BLEIBEN UNBERÜHRT.